

Auszeichnungen

In Würdigung besonderer Verdienste beim Aufbau und der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und der Stärkung der DDR wurden

Erich Arnold,
ehern. Staatsanwalt beim Staatsanwalt
des Bezirks Karl-Marx-Stadt,

Franz Miltz,
Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt
von Groß-Berlin,

mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Bronze
ausgezeichnet.

Aus Anlaß des Internationalen Frauentages 1974 er-
hielt

Margot Schmidt,
Direktor des Kreisgerichts Genthin,
die Clara-Zetkin-Medaille.

nen Kindes übertragen, nach § 88 FGB die Vormund-
schaft anordnen oder gemäß § 70 Abs. 2 FGB den wei-
teren Lebensweg der Kinder durch eine Annahme an
Kindes Statt sichern.

Welche dieser staatlichen Maßnahmen erforderlich ist,
muß in jedem Einzelfall sehr sorgsam beurteilt werden. Dabei
ist zu beachten, daß der nicht voll geschäftsfähige
Elternteil nach § 52 Satz 2 FGB auch weiterhin ver-
pflichtet sein kann, das Kind zu betreuen, für seine
Gesundheit zu sorgen und seine Lebensbedürfnisse zu
befriedigen. So kann es ggf. ausreichen, eine Vormund-
schaft anzuordnen. Unter weniger günstigen Vorausset-
zungen kann es hingegen erforderlich sein, weder einer
Vormundschaft noch einer Übertragung des Erziehungs-
rechts auf Personen aus dem Familienkreis näherzu-
treten, weil es wegen des Gesundheitszustands des be-
treffenden Elternteils für das Kind die beste Lösung ist,
es völlig aus dem bisherigen Lebensbereich herauszu-
nehmen. Stets handelt es sich um sehr weitreichende
Entscheidungen, die im Interesse der Kinder und Eltern
differenziert und gut vorbereitet zu treffen sind.

In all den Fällen, in denen ein Elternteil entmündigt
ist oder sich die fehlende Geschäftsfähigkeit aus Gut-
achten ergibt, die z. B. in einem Verfahren nach dem
Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen
für psychisch Kranke vom 11. Juni 1968 (GBL I S. 273)
oder in einem Strafverfahren beigezogen wurden, ist
eindeutig, daß der betreffende Elternteil das Erziehungs-
recht gemäß § 52 FGB nicht ausüben kann. Neben diesen
zweifelsfreien Sachverhalten kommt es jedoch auch vor,
daß beachtliche Anzeichen dafür vorliegen, daß die
Eltern nach ihrem Gesundheitszustand nicht in der Lage
sind, ihre Pflichten gegenüber den Kindern zu erfüllen,
aber keine sichere Beurteilung möglich ist, weil Gut-
achten oder andere eindeutige Feststellungen nicht vor-
liegen. Mit Fällen dieser Art müssen sich besonders
die Mitarbeiter der Organe der Jugendhilfe beschäf-
tigen, wenn Kinder mangelhaft versorgt und erzogen
werden. Hier ergibt sich die Frage, wie klare Aussagen
zur Geschäftsfähigkeit der Eltern erlangt werden kön-
nen.

Ein Weg ist, in Zusammenarbeit mit dem Amtsarzt
oder der Betreuungsstelle für Nervenranke eine Be-
gutachtung der betreffenden Eltern zu veranlassen.
Diese Möglichkeit können die Jugendhilfeorgane jedoch
nur bedingt nutzen. Deshalb stellt sich in der Praxis
die Frage, ob es möglich ist, ein Gerichtsverfahren ein-
zuleiten und die Feststellung zu beantragen, daß ein
Elternteil nicht voll geschäftsfähig ist, oder ob es er-
forderlich ist, ein Entmündigungsverfahren durchzuführen.
Hierzu besteht folgende Auffassung:

Das Entmündigungsverfahren sollte nicht im Vorder-
grund der Überlegungen stehen, weil die Entmündi-
gung für das gesamte persönliche Leben der betreffen-
den Bürger weitreichende Folgen hat. Deshalb sollte,
solange es allein darum geht, im Interesse der Kinder
erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, darauf möglichst
verzichtet werden.

Eine Feststellungsklage gemäß § 256 ZPO ist hingegen
eine bessere Lösung. Ausgangspunkt für die Anwendung
dieser Bestimmung ist die Unklarheit, ob die betref-
fenden Eltern das Erziehungsrecht ausüben können,
bzw. die Ungewißheit, ob — da nach § 52 FGB das elter-
liche Erziehungsrecht nicht ausüben kann, wer nicht
voll geschäftsfähig ist — überhaupt ein Erziehungs-
rechtsverhältnis zwischen Eltern und den Kindern be-
steht.

Nach § 256 ZPO muß ein rechtliches Interesse an der
Feststellung vorliegen, in der Klage begründet und im
Verfahren sowie bei der Entscheidung geprüft werden.
Geht man davon aus, daß sich die Notwendigkeit einer
Prüfung der Geschäftsfähigkeit der Eltern in der Regel
dann ergibt, wenn die Organe der Jugendhilfe auf
Mängel oder Mißstände in den Erziehungs- und Ent-
wicklungsbedingungen des Kindes gestoßen sind, so
ist das rechtliche Interesse im Hinblick auf diese Sach-
lage und die daraus folgende Notwendigkeit, im Inter-
esse der Kinder staatliche Maßnahmen in die Wege zu
leiten, im allgemeinen ohne weiteres begründet. Die
Gerichte müssen sich also bei derartigen Klagen auch
mit dem rechtlichen Interesse an der Feststellung be-
fassen. Bisher ist dieses Erfordernis nur ungenügend
beachtet worden.

Eine weitere Frage ist, wer zur Klageerhebung legiti-
miert ist. Im Interesse der Eltern selbst und ihrer
Kinder ist es erforderlich, den Kreis der aktiv Legiti-
mierten nicht auszudehnen. In den bisher bekannten
Verfahren wurde die Klage vom Organ der Jugend-
hilfe erhoben. Im Hinblick auf die Funktion und die
Stellung, die diesem Organ in unserem Familienrecht
eingeräumt wird, insbesondere seine Klagebefugnis in
anderen Verfahren, die das Erziehungsrecht betreffen
(§§ 47, 48, 51, 70 FGB), ist es nur folgerichtig, wenn es
auch in Feststellungsverfahren nach § 52 FGB allein
aktiv legitimiert ist. Soweit die Interessen anderer Bür-
ger berührt werden oder diese aus ihrer Verantwor-
tung heraus eine solche Klage für erforderlich halten,
müssen sie sich — wie auch in anderen Fällen — an die
Organe der Jugendhilfe wenden. Diese prüfen dann in
eigener Verantwortung, ob im Interesse der Kinder
eine Klage erforderlich ist.

Im Verfahren ist es in der Regel notwendig, die Ge-
schäftsfähigkeit der Eltern durch ein psychiatrisches
Sachverständigen Gutachten zu prüfen. Dieses Gutachten
ist zugleich für die späteren Maßnahmen der Jugend-
hilfe bedeutsam. Beabsichtigt das Organ der Jugend-
hilfe z. B., für die Kinder eine Vormundschaft anzu-
ordnen und sie im Haushalt der Mutter zu lassen, ent-
steht die Frage, ob die Mutter in der Lage sein wird,
gewisse Mindestpflichten gemäß § 52 Satz 2 FGB zu er-
füllen. In einem solchen Fall empfiehlt es sich, den
Gutachter auch um eine Stellungnahme dazu zu er-
suchen. Im Urteil hat das Gericht festzustellen, daß
der verklagte Elternteil das Erziehungsrecht gemäß
§ 52 FGB nicht ausüben kann. Auf der Grundlage dieser
Entscheidung sind dann vom Organ der Jugendhilfe die
erforderlichen weiteren Maßnahmen zu treffen.

Aus § 52 FGB ergibt sich bei Ehescheidungen eine be-
sondere Problematik dann, wenn bisher ein Elternteil
nicht voll geschäftsfähig war und der andere deshalb
nach § 45 Abs. 2 FGB das Erziehungsrecht allein hatte.
Die Frage ist hier, ob von dieser Rechtslage auszu-
gehen ist, und zwar mit der Folge, daß über das